

SATZUNG

zur 21. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)
der Gemeinde Hausen im Wiesental
vom 06.12.2005

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hausen im Wiesental am 16.12.2025 folgende **Satzung zur Änderung der WVS** beschlossen:

I.

§ 41 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 42) berechnet. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kubikmeter **3,66 EURO**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Benutzungsgebühr pro Kubikmeter **3,66 EURO**.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Umsatzsteuer gem. § 52) pro Kubikmeter **3,91 EURO**.

II.

§ 46 Fälligkeit Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 45 werden im Kalenderjahr 2026 zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. zur Zahlung fällig.

III.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01. Januar 2026** in Kraft.

Hausen im Wiesental, den 16.12.2025



Philipp Lotter
Bürgermeister



Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Hausen im Wiesental geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

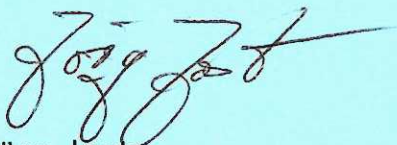
Vorstehende Satzung wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung (Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung) vom 28.05.1996

durch Einrücken in das eigene Amtsblatt (Hausener Woche)

am 19.12.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Lörrach als Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Satzungs-Mehrfertigung am 19.12.2025 erfolgt.

Hausen im Wiesental, den 19.12.2025



Jörg Jost
Fachbeamter des Finanzwesens

